

VORSORGE-BRIEF

WISSENSWERTES ÜBER DIE PERSÖNLICHE VORSORGE

Nr. 3

www.dauergabpflege-saar.de

Sind die Kosten der Grabpflege eine Nachlassverbindlichkeit?



Um Unsicherheiten oder unnötigen Belastungen für seine Angehörigen vorzubeugen, sollte sich jeder zu Lebzeiten durch den Abschluss eines Dauergabpflegevertrages oder einer Regelung in seinem Testament um die Pflege seines Grabes kümmern.

Im § 10 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes heißt es, dass die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die den Angehörigen unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen, als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig sind. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10.300,- Euro ohne Nachweis vom Nachlass abgezogen.

Ebenfalls ist im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB bestimmt, dass der Erbe die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen hat. Gleichzeitig kann er die Kosten als Nachlassverbindlichkeit geltend machen. Ob aber auch die Kosten der Grabpflege zu den Kosten einer Beerdigung und damit zu den in § 1968 BGB genannten Nachlassverbindlichkeiten gehören, ist bis heute immer wieder strittig.

Fest steht, dass mit der Beerdigung und dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer

Grabstätte eine Verpflichtung zur Grabpflege für mindestens die Dauer der Ruhefrist (in der Regel 20 Jahre für Urnenbeisetzung und 30 Jahre für eine Sargbestattung) entsteht.

Vorschlag für eine Regelung im Testament

Mein Erbe wird mit folgendem Vermächtnis beschwert:

Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG erhält als Treuhänder eine einmalige Geldzahlung in Höhe von Euro ‚x.xxx,xx‘ mit der Auflage, hiermit mein Grab auf die Dauer der örtlich geltenden Mindestruhezeit durch einen ortsansässigen Gärtner in einem ortsüblichen Umfang zu pflegen und zu bepflanzen. Das Geldvermächtnis ist binnen 8 Wochen nach Anfall an den Berechtigten zu überweisen. Dem Geldvermächtnis ist jährlich eine Zulage von 4 % zum Ausgleich der fortschreitenden Teuerung hinzuzurechnen.

**UNSER
TIPP**

Gut vorgesorgt?



Oft werden im Trauerfall, vielleicht aus Unwissenheit oder Zeitdruck, von den Angehörigen Entscheidungen getroffen, die nicht im Sinne des Verstorbenen sind und die sie selbst möglicherweise später in Frage stellen. Mittlerweile gibt es immer mehr Menschen, die sich Gedanken über die eigene Endlichkeit machen, mitbestimmen und festlegen möchten, wie der letzte Weg und die Gedenkstätte sein sollen.

Nur knapp 20% aller Bundesbürger verfügen über ein Testament und treffen damit vielleicht klare Regelungen für ihre Bestattung, ihre Grabstätte und für die langjährige Grabpflege.

Die zuverlässigste und sicherste Möglichkeit der persönlichen Vorsorge ist aber der direkte Abschluss eines Vorsorge-Vertrages unter Mitwirkung einer Treuhandstelle.

Wie ein Testamentsvollstrecker übernimmt die Treuhandstelle die Sorge für die Durchführung der getroffenen Entscheidungen und vertritt den Treugeber über den Tod hinaus gegenüber Dritten.

Halten Sie bitte an einem bekannten aber sicheren Ort folgende wichtige Dokumente für den Fall der Fälle stets griffbereit:

- Familienstammbuch
- Geburtsurkunde
- Versicherungsverträge
- Testament
- Vollmachten
- Vorsorgeverträge (Bestattung, Grabmal, Grabpflege)
- Weitere wichtige Unterlagen

Ihre Dauergabpflege-Treuhandstelle
Saarländischer Friedhofsgärtner eG

Was darf ich bei einer Sozialbestattung erwarten?



Immer mehr Menschen droht im Alter, besonders auch ohne eigenes Verschulden, auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen zu sein.

Sicherlich werden dann auch die Bestattungskosten vom Sozialamt übernommen, aber nur soweit kein Nachlassvermögen vorhanden oder der bestattungspflichtige Erbe die Kosten nicht übernehmen kann.

Allerdings erstattet das Sozialamt nur die Kosten für folgende Leistungen auf einfachster Art und Güte:

- Aufwendungen für die Leichenschau
- Leichengebühren
- Sargträger
- Sarg
- Kranz / Blumen
- Waschen, Kleiden und Einsargen des Leichnams
- Öffentlich-rechtliche Gebühren für ein Reihengrab
- Kosten der Erstherrichtung der Grabstätte
- Aufwendungen für einen einfachen Grabstein

Die Aufwendungen für eine Trauerfeier oder die Kosten für eine Grabpflege werden grundsätzlich vom Sozialamt nicht erstattet.

Obwohl der Eindruck eines Armenbegräbnisses vom Sozialamt zu vermeiden ist, ordnet das Sozialamt in der Regel eine Urnenbeisetzung in einem anonymen Rei-

hengrab als die für sie kostengünstigste Bestattungsart an. Dies ist vielen Betroffenen nicht bekannt.

Der niedrige Standard einer Sozialbestattung wird vielen älteren Menschen nicht gerecht. Wer beispielsweise sein Leben über viele Jahrzehnte mit einem Ehepartner verbracht hat, der will auch im Tode neben seinem geliebten Partner beerdigt werden.

Für ein dementsprechendes Begräbnis in einem Wahl- oder Familiengrab muss vorgesorgt werden, da die höheren Bestattungskosten, die Kosten der gewünschten Trauerfeier und die Kosten für die würdige Grabpflege das sozialhilferechtlich anerkannte Schonvermögen (Bsp. EUR 2.600 nach Vollendung des 60. Lebensjahres plus EUR 614 für den Ehegatten) in aller Regel übersteigen.

Das über einen Treuhandvertrag angesparte Vermögen für eine angemessene und persönliche Bestattung, Grabgestaltung und Grabpflege ist dann vom Sozialamt zu verschonen.

Zentrales Testamentsregister (ZTR)

Ab dem 01.01.2012 gibt es ein europaweites Zentrales Testamentsregister.

Haben Sie sich auch schon die Frage gestellt, wie sichergestellt werden kann, dass mein Testament im Falle meines Todes auch wirklich gefunden wird?

Die Frage ist durchaus berechtigt, denn Mobilität gewinnt in unserer heutigen Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Niemand kann heute mit Gewissheit sagen, wo er später einmal wohnen wird. Gut ist dann zu wissen, dass meine persönlichen Verfügungen, egal wo mein Sterbeort in Europa auch ist, aufgefunden werden.

Sobald bei einem Amtsgericht oder Notar ein Testament oder ein Erbvertrag in Verwahrung genommen wird, wird dies in Zukunft an das ZTR gemeldet.

Im Sterbefall benachrichtigt das Standesamt des Sterbeortes das ZTR. Dort wird automa-

tisiert geprüft, ob der Verstorbene Verfügungen von Todes wegen getroffen hat.

Allerdings werden nur öffentlich beurkundete Testamente und Erbverträge sowie privatschriftliche Testamente, die bei einem Notar oder dem Amtsgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden, erfasst.

Nicht aufgenommen werden privatschriftliche Testamente, die nur zu Hause oder im Safe aufbewahrt werden.

Bisher schon führt die Bundesnotarkammer bereits ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten und Betreuungsv Verfügungen (Zentrales Vorsorgeregister). Hier können auch Privatpersonen ihre Vorsorgeurkunden selbst registrieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.testamentsregister.de oder www.vorsorgeregister.de

DER PRAXIS-FALL

Christa K. und ihr Ehemann Walter brauchten sich in ihrem Leben nie Sorgen um ihre Zukunft machen. Sie waren finanziell abgesichert. Um ihren beiden Kindern das Leben nach ihrem Ableben zu erleichtern, unterzeichnete das Ehepaar bereits zu Lebzeiten einen Vorsorge-Vertrag für die Grabpflege eines Doppelgrabes. Plötzlich erkrankte Christa K. schlimm. Eine Pflege zu Hause war nicht möglich, deshalb wird sie nun im Heim betreut. Das änderte direkt das Leben von ihrem Ehemann Walter. Nun waren sie da, die Sorgen um das Geld. Walter K. wurde Sozialempfänger und hat alles verloren. Das Sozialamt wollte ihm sogar sein letztes Vermögen nehmen – den angesparten Dauergrabpflege-Vertrag über 3.101,90 Euro. Doch das wollte er sich nicht gefallen lassen und ging vor Gericht. Auch wenn es von Sozialämtern immer wieder bestritten wird: eine angemessene Grabpflege die zu Lebzeiten eingerichtet wird, ist nach § 90 Abs. 3 SGB XIII zu verschonen. Walter K. hat nun eine Sorge weniger. Das Andenken von ihm und seiner Frau wird gewahrt bleiben.

Unser Informations- und Beratungsservice

Kostenlos

Servicenummer:

0 800 15 16 17 0*

*aus dem deutschen Festnetz

Mit freundlicher Unterstützung Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!



Verantwortlich für den Inhalt:

**Dauergrabpflege-Treuhandstelle
Saarländischer Friedhofsgärtner eG**

Informationszentrum Hauptfriedhof
Dr. Vogeler Straße 21
66117 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 68 49 13

Fax.: (06 81) 68 49 23

info@dauergrabpflege-saar.de
www.dauergrabpflege-saar.de